

VORABVERÖFFENTLICHUNG



Themengutachten

**Pflegegeld nach § 39 SGB VIII bei Vollzeitpflege –
Gewährung und Bemessung, TG-1251***

Vanessa Brackmann

Stand: 10/2019

Inhalt

1	Wann und wem wird Pflegegeld nach § 39 SGB VIII gezahlt?	3
2	Was ist unter „laufenden Leistungen“ zu verstehen?.....	4
3	Inwiefern ist bei der Bemessung des Pflegegelds auf die tatsächlichen Verhältnisse der Pflegefamilie abzustellen?.....	4
4	Wer legt die Pauschalbeträge fest?	5
5	Kann das Pflegegeld bei verwandten Pflegepersonen gekürzt werden?	6
6	Unter welchen Voraussetzungen sind Abweichungen von den Pauschalen möglich?	7
7	Wie wirkt sich ein Zuständigkeitswechsel auf das Pflegegeld aus?	8
	7.1 Kostenerstattung nach § 89c SGB VIII	9
	7.2 Welche Konditionen bei Fallübernahme?	9
8	Gibt es Vorschriften, nach denen eine Anrechnung des Pflegegelds auf andere Geldleistungen zu erfolgen hat?	11
	Literaturverzeichnis:	12

1 Wann und wem wird Pflegegeld nach § 39 SGB VIII gezahlt?

Der Begriff „Pflegegeld“ wird im SGB VIII nicht definiert. Gemeint sind damit im Allgemeinen und auch in diesem Themengutachten die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des/der Jugendlichen, die als Annex zur pädagogischen Hauptleistung nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt werden. (Kindler ua/Küfner/Eschelbach 817). Vorliegend geht es also nur um den Anspruch auf Pflegegeld im Rahmen von Vollzeitpflegeverhältnissen nach §§ 27, 33 SGB VIII. Aus § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ergibt sich, dass der notwendige Unterhalt des Kindes oder des/der Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, wenn Hilfe nach den §§ 32–35 SGB VIII oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2–4 SGB VIII gewährt wird. Bei einer Hilfe für junge Volljährige in Form der Unterbringung gilt die Regelung gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII entsprechend. Dieser Anspruch auf den notwendigen Unterhalt, der gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder des/der Jugendlichen umfasst, wird in den Fällen, in denen die in § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Hilfen gewährt werden, kraft Gesetzes ausgelöst, sodass keine weiteren formellen (Antrag) oder materiellen Voraussetzungen erforderlich sind und auch keine materielle Bedürftigkeit vorliegen muss. Die Kosten für den Sachaufwand umfassen Unterkunft, Ernährung, Bekleidung sowie Dinge des persönlichen Bedarfs (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 10, 13).

Bei dem Bescheid über die Pflegegeldzahlungen handelt es sich um einen selbstständigen Verwaltungsakt, der einerseits als Annex zum Hauptanspruch nach §§ 27, 33 SGB VIII gilt, andererseits mit den entsprechenden Berechnungen nach § 39 SGB VIII einen eigenen Regelungsgehalt beinhaltet (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 482 [483]; DIJuF/Götte Themengutachten TG-1203 Frage 6).

Da es sich beim Pflegegeld um einen Annexanspruch zum Hauptanspruch nach § 27 iVm §§ 32–35, 35a SGB VIII oder § 41 SGB VIII handelt, ist Inhaber des Anspruchs auch derjenige, dem der Hauptanspruch zusteht. Das ist in Fällen von § 27 iVm § 33 SGB VIII der/die Personensorgeberechtigte und bei Hilfen nach § 35a SGB VIII oder § 41 SGB VIII der junge Mensch. Trotzdem erfolgt in der Praxis die Auszahlung des Pflegegelds idR vom Jugendamt direkt an die Pflegeperson, was rechtlich durch eine Abtretung des Anspruchs gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe der nach § 39 SGB VIII berechtigten Personen an die Pflegeperson oder eine

Bevollmächtigung derselben erfolgt (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 16; Kindler ua/Küfner/Eschelbach 820 ff.).

2 Was ist unter „laufenden Leistungen“ zu verstehen?

Gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, die auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder der/des Jugendlichen umfassen (außer in Fällen der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Nicht abgegolten sind mit den laufenden Leistungen Aufwendungen für einmalige Anlässe, wie zB Erstausstattung der Pflegestelle sowie wichtige persönliche Anlässe wie Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe etc, zu denen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden können (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 17, 25). In der Praxis kommt es vor, dass Jugendämter auch Geld für Urlaubsreisen als einmalige Leistungen einordnen und diese dann zB regelmäßig im Sommer als pauschale Ferienbeihilfe gewähren, ohne konkret zu prüfen, ob tatsächlich eine Urlaubsreise unternommen wird. Für die laufenden Leistungen in Pflegeverhältnissen gem. §§ 27, 33 SGB VIII gelten die Absätze 4–6 des § 39 SGB VIII, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

3 Inwiefern ist bei der Bemessung des Pflegegelds auf die tatsächlichen Verhältnisse der Pflegefamilie abzustellen?

Um eine Gleichbehandlung der Pflegekinder mit den leiblichen Kindern der Pflegeeltern zu erreichen, werden die laufenden Leistungen nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, die bei der Unterbringung entstehen. Dabei erfolgt durch die Regelsätze der Sozialhilfe eine Begrenzung nach unten und durch die Unangemessenheit der Kosten gem. § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII eine Begrenzung nach oben, wobei weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum bestehen. Die Angemessenheit ist nach den Umständen des Einzelfalls (§ 33 SGB I) zu beurteilen, wobei zB pädagogische Gründe eine teurere Unterbringung rechtfertigen können (LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 39 Rn. 19).

Zwar wird durch die Ermittlung der tatsächlichen Kosten grundsätzlich eine individuelle Leistungsgestaltung verlangt, im Interesse einer gleichmäßigen

Handhabung und in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand sieht § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII für den Regelfall jedoch eine Pauschalierung der Leistung vor (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 33). Dazu Frage 4.

4 Wer legt die Pauschalbeträge fest?

Gem. § 39 Abs. 5 S. 1 SGB VIII sollen die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei bedeutet „Festsetzung“, dass es sich um eine rechtlich verbindliche Regelung handelt und nicht bloß um eine Empfehlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 38). Meist ist nach Landesrecht das Landesjugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde zuständig, in Niedersachsen bspw ist es das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. In einigen Bundesländern (zB Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) gibt es keine landeseinheitliche Festlegung, sondern die Aufgabe ist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst zugewiesen (FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 20). Das widerspricht nach hM in der Literatur allerdings dem Sinn und Zweck der Regelung (so: FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 20, LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 39 Rn. 28; Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 39). Gerade in Mecklenburg-Vorpommern kommt es dadurch zu erheblichen Unterschieden zwischen den Pauschalbeträgen der verschiedenen Landkreise und kreisfreien Städte (FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 20), was als nicht sinnvoll und gerecht angesehen wird.

Grundsätzlich führt diese landesrechtliche Zuständigkeit dazu, dass es bundesweit unterschiedliche Höhen des Pflegegelds gibt. Bei der Festsetzung der Höhe der Pauschalbeträge kann auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge eV (DV) zurückgegriffen werden (Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege [§§ 33, 39 SGB VIII] für das Jahr 2019, abrufbar unter www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-15-19_vollzeitpflegesaeetze.pdf, Abruf: 29.7.2019), was zu einer Vereinheitlichung der Beträge auf Bundesebene führen könnte.

Zu beachten ist noch, dass gem. § 39 Abs. 5 S. 2 SGB VIII durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf

von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist. Aus diesem Grund ist es ebenfalls sinnvoll, innerhalb der Pauschalbeträge die Sachkosten (materielle Aufwendungen) und die Erziehungskosten gesondert auszuweisen (FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 22).

Zu den Abweichungen von diesen Pauschalen s. Frage 6.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die Regelung des § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII hinzuweisen. Danach soll sich, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht wird, die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrags nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass zum einen alle Pflegepersonen im Bereich eines Jugendamts im Regelfall gleich hohes Pflegegeld und zum anderen die Kinder und Jugendlichen in derselben Pflegefamilie gleiche Leistungen erhalten (BT-Drs. 11/5948, 76; FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 21). Dabei handelt es sich um eine Sollbestimmung, was bedeutet, dass im Regelfall eine Anlehnung, also die Gewährung der Pauschale nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle, sachgerecht ist und nur im besonders zu rechtfertigenden Ausnahmefall eine andere Entscheidung getroffen werden darf (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 252; OVG Lüneburg 13.2.2006 – 12 LC 12/05; ausf. dazu auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 138). Zu berücksichtigen ist, dass die Regelung (teilweise auch Territorialitätsprinzip genannt) häufig extensiv ausgelegt und auch auf Fälle übertragen wird, in denen eine Pflegefamilie erst später in einen anderen Jugendamtsbereich umzieht (BVerwG JAmt 2018, 111 mAnm *Eschelbach* JAmt 2018, 114).

5 Kann das Pflegegeld bei verwandten Pflegepersonen gekürzt werden?

Ist die Pflegeperson mit dem Pflegekind in gerader Linie verwandt (Großeltern oder Urgroßeltern), kann das Jugendamt gem. § 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII den Teil des monatlichen Pauschalaufwands, der den Sachaufwand betrifft, angemessen kürzen, wenn die Pflegeperson dem Pflegekind unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann. Vor einer solchen Kürzung, die im Ermessen des Jugendamts liegt (in der Praxis verzichten einige Jugendämter gänzlich auf eine solche Kürzung), muss

das Jugendamt zunächst die Leistungsfähigkeit der (Ur-)Großeltern prüfen. Ob eine Kürzung bei einem oder bei beiden (Ur-)Großelternanteilen möglich ist, hängt davon ab, wer als Pflegeperson im Rahmen der Hilfe Leistungserbringer ist (Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII, Stand: 8/2017, SGB VIII § 39 Rn. 23a; OVG Schleswig JAmt 2015, 514).

Zur Prüfung der Leistungsfähigkeit sind die Maßstäbe des § 1603 Abs.1 BGB anzulegen (Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII § 39 Rn. 23b; BVerwG 19.5.2016 – 5 C 36/15, JAmt 2016, 556). Es ist dabei zu ermitteln, was der unterhaltspflichtige (Ur-)Großelternanteil für den eigenen Bedarf benötigt, wofür der Lebensstandard zu berücksichtigen ist, der seinem Einkommen, Vermögen und sozialen Rang entspricht. Dabei ist nicht von einer festen Größe auszugehen, sondern etwaigen Veränderungen der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation Rechnung zu tragen. Bei der Feststellung der Höhe des Lebensbedarfs ist auch das Einkommen des/der Ehepartners/-partnerin zu berücksichtigen (Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII § 39 Rn. 23b; BVerwG 19.5.2016 – 5 C 36.15, JAmt 2016, 556).

Bei der Höhe der Kürzung ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten, wobei auch persönliche Umstände wie zB Alter und Gesundheit eine Rolle spielen können. Zu beachten ist, dass die (Ur-)Großeltern nicht gem. §§ 91 ff SGB VIII an den Kosten beteiligt werden können (Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII, § 39 Rn. 23c; Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 35c). Um den Betrag zu ermitteln, der tatsächlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Deckung der materiellen Aufwendungen des Kindes oder des/der Jugendlichen erbracht wird, sind die Kostenbeiträge der Eltern bzw anderer kostenpflichtiger Personen zunächst vom pauschalen Sachaufwand abzuziehen. Dies ist dann der Ausgangsbetrag für eine Kürzung (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 35c; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 367). Ausführlich zu diesem Themenkomplex mit anschaulicher Berechnung: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 367.

6 Unter welchen Voraussetzungen sind Abweichungen von den Pauschalen möglich?

Gem. § 39 Abs. 4 S. 3 Halbs. 2 SGB VIII ist eine Abweichung von den allgemein festgelegten Pauschalbeträgen erforderlich, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. In der Literatur wird weithin die

Auffassung vertreten, entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung sowie auch mit Blick auf die Gesetzesbegründung müsse ein besonderer – abweichender – Bedarf in der Person des Kindes bzw des/der Jugendlichen begründet sein. Ein solcher Mehrbedarf resultiere etwa aus gesundheitsbedingten Belastungen oder pädagogischen Schwierigkeiten bei der Versorgung des Pflegekindes und damit einhergehendem erhöhten Betreuungsaufwand. Dagegen habe die finanzielle Situation der Pflegefamilie außer Betracht zu bleiben (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 190). So seien zB erhöhte – überdurchschnittliche – Mietkosten grundsätzlich der Sphäre der Pflegeeltern zuzurechnen und könnten eine Abweichung von den pauschal gewährten Leistungen nicht begründen (FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 20; Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 35; vgl auch VG Berlin 28.3.1995 – 8 A 207.91).

Ein erhöhter Bedarf an Erziehung und Betreuung ist anzunehmen, wenn besondere Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, schwerere Erkrankungen oder Formen von Behinderungen, die eine über den „Normalfall“ hinausgehende Betreuung erfordern (Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII § 39 Rn. 21a). Insbesondere bei Vollzeitpflegeverhältnissen auf Grundlage des § 33 S. 2 SGB VIII, die eine besondere Belastung im sozial- oder sonderpädagogischen Bereich beinhalten, kann ein erhöhter Bedarf des Kindes bzw der/des Jugendlichen vorliegen. Möglich ist, sofern sich auch im Hinblick auf den erhöhten Bedarf Fallgruppen bilden lassen, auch für diese Pauschalierungen vorzunehmen (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 39 Rn. 34). Oftmals erfolgt die Bemessung des erhöhten Erziehungsbetrags durch Verdoppelung, Verdreifachung etc des allgemeinen Erziehungsbetrags (FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 23; Beispiel für eine solche Pauschalierung: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 90 ff).

7 Wie wirkt sich ein Zuständigkeitswechsel auf das Pflegegeld aus?

In der Praxis kommt es häufig vor, dass es bspw durch einen Umzug der (personensorgeberechtigten) Eltern(-teile) oder auch durch die zwingende Anwendung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) zu einem Zuständigkeitswechsel kommt und dann ein anderes Jugendamt zuständig wird. Fraglich ist dann, welche Konditionen nach dem Zuständigkeitswechsel gelten bzw

wie mit Erstattungsansprüchen umzugehen ist. Zu unterscheiden sind dabei zwei Gesichtspunkte.

7.1 Kostenerstattung nach § 89c SGB VIII

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit einer Leistung, bleibt gem. § 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Diese Kosten des anderen Jugendamts sind dann gem. § 89c SGB VIII von dem neu zuständigen Jugendamt zu erstatten.

Für den Umfang der Kostenerstattung gilt § 89f SGB VIII. Gem. § 89f Abs. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, „soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht“ und es gelten die Grundsätze, „die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden“. Zum einen ist also das erstattungsberechtigte Jugendamt verpflichtet, gesetzeskonform zu handeln und – allgemeiner gesprochen – die Interessen des erstattungsverpflichteten Jugendamts nach Kräften zu wahren; zum anderen muss es nicht befürchten, dass seine vor Ort zu beachtenden Vorgaben und Standards auf der Ebene der Kostenerstattung durch ein anderes Jugendamt infrage gestellt werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 138, zu alledem Wiesner/Loos SGB VIII § 89f Rn. 3 ff; FK-SGB VIII/*Eschelbach* SGB VIII § 89f Rn. 1 ff).

Es ist also die Rechtslage am Ort des erstattungsberechtigten Trägers maßgeblich, sodass die Kostenerstattung nicht mit dem Hinweis versagt werden darf, der kostenerstattungspflichtige Träger halte eine andere Handhabung etwa von Ermessensvorschriften für zweckmäßig. Im Rahmen von § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind grundsätzlich örtliche Dienstanweisungen, Richtlinien und Vereinbarungen mit Dritten zu beachten. Der erstattungsberechtigte Träger ist nicht verpflichtet, den erstattungspflichtigen Träger vor kostenrelevanten Entscheidungen um dessen Meinung zu fragen, geschweige denn diese zu akzeptieren (Wiesner/Loos SGB VIII § 89f Rn. 8).

7.2 Konditionen bei Fallübernahme?

Weiterhin besteht in diesen Fällen die Frage, zu welchen Konditionen die Leistung nach Zuständigkeitswechsel weiter zu gewähren ist. Grundsätzlich ist – wie unter

Frage 4 ausgeführt – § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII zu beachten, der besagt, dass, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht wird, sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrags nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 37 Abs. 2a S. 3 SGB VIII, nach dem von der zwingend im Hilfeplan dokumentierten Höhe des Pflegegelds nur abgewichen werden darf, wenn es zu einer Änderung des Hilfebedarfs und einer entsprechenden Änderung des Hilfeplans kommt. In der Begründung zum Regierungsentwurf vom März 2011 heißt es dazu:

„Durch die Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden“ (BT-Drs. 17/6256, 23).

Folglich muss ein aufgrund der Sonderzuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständig werdendes Jugendamt die Hilfe grundsätzlich so fortführen, wie das bisher zuständige Jugendamt sie gewährt hat, und kann nicht durch Reduzierung des Leistungsumfangs eigene Vorstellungen zur Ausstattung von Pflegeeltern durchsetzen. Erst sobald sich Änderungen im Bedarf des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ergeben, kann es die Hilfe ändern (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 252). Anders entschieden wurde das hingegen vom BVerwG (JAmt 2018, 111), wonach sich aus § 37 Abs. 2a SGB VIII nicht ergäbe, dass

„im Fall eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der in einem Hilfeplan des zuvor zuständigen Trägers festgelegte Satz für Pflege und Erziehung seiner Höhe nach (und sei es auch nur vorübergehend bis zu einer Änderung des Hilfeplans) ‚eingefroren‘ werden soll“ (BVerwG JAmt 2018, 111 [114 Rn. 28]).

Allerdings wollte der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 37 Abs. 2a SGB VIII eine Hilfefortsetzung schaffen, was sich auch auf die finanzielle Ausstattung von Pflegefamilien bezieht, sodass Kürzungen des Pflegegelds bei Zuständigkeitswechseln gerade nicht mehr erlaubt sein sollten (so *Eschelbach* Anm zu BVerwG JAmt 2018, 111 [114]).

Probleme ergeben sich in der Praxis allerdings, wenn das vorher zuständige Jugendamt § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII nicht beachtet hat, sondern abweichende Konditionen mit der Pflegefamilie, die in einem anderen Jugendamtsbereich lebt, vereinbart hat. Wurde vom belegenden Jugendamt ein nicht mit den Vorgaben des

§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII übereinstimmendes Pflegegeld gewährt, stellt sich daher für das nunmehr (neu) zuständige Jugendamt die Frage, ob es nun seinerseits an diese rechtswidrige Leistung gebunden ist oder ihm Möglichkeiten zur Aufhebung zur Verfügung stehen. Es ist zu beachten, dass es bei einem Zuständigkeitswechsel nicht zur Beendigung der bisherigen Leistung und Neugewährung einer Leistung durch das neu zuständige Jugendamt kommt. Im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten ist daher nicht ohne Weiteres eine Änderung des Leistungsbescheids möglich, sondern nur im Rahmen der Grenzen der Regelungen zu Rücknahme und Widerruf von Leistungsbescheiden nach §§ 44 ff SGB X (dazu und zu den Voraussetzungen ausf.: DIJuF-Rechts-gutachten JAmt 2012, 252). Zusammenfassend lässt sich festhalten: Möchte das neu zuständige Jugendamt der Pflegefamilie nun ein höheres Pflegegeld zahlen, ist das ohne Probleme möglich. Möchte es hingegen ein niedrigeres Pflegegeld zahlen, so ist § 45 SGB X zu beachten, da es sich dann um die Rücknahme eines rechtswidrigen, begünstigenden Dauerverwaltungsakts handelt. Danach ist eine Rücknahme *für die Zukunft* grundsätzlich nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts iSd § 37 SGB X möglich (§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X; vgl auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 252).

8 Gibt es Vorschriften, nach denen eine Anrechnung des Pflegegelds auf andere Geldleistungen zu erfolgen hat?

Zu dieser Frage wird auf ein weiteres Themengutachten „Pflegegeld nach § 39 SGB VIII bei Vollzeitpflege – Anrechnung“ von Vanessa Brackmann verwiesen, das sich ausführlich mit den verschiedenen Fallkonstellationen (Kindergeld, Pflegegeld nach SGB IX etc) beschäftigt, in denen eine solche Anrechnung erfolgt oder auch gerade nicht erfolgt.

Literaturverzeichnis:

Götte, S. (2016). Entscheidung über Leistungsgewährung im SGB VIII – sozialverwaltungsrechtliche Grundsätze, TG-1203, in: DIJuF, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand: 6/2016, abrufbar unter www.kijup-online.de

Hauck, K./Noftz, W. (Hrsg). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, Loseblatt, Erich Schmidt Verlag, Berlin (zit. Hauck/Noftz/Bearbeiter)

Kindler, H./Helming, E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hrsg) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe, München (zit. Kindler ua/Bearbeiter)

Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg) (2018). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/Bearbeiter)

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg) (2019). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/Bearbeiter)

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg) (2016). Weiterentwicklung der Vollzeitpflege, 3. Aufl., GISS, Bremen

Wiesner, R. (Hrsg) (2015). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wiesner/Bearbeiter)